

## **Aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Warmstroth am 17. November 2015**

### **1. Einwohnerfragestunde**

### **2. Ausbaumaßnahme an den Verkehrsanlagen: Bergstraße (Teilbereich unten), Bornberg, Gartenstraße, Ringstraße, Hochwaldstraße, Wald-Erbacher-Straße und Soonwaldblick – Festlegung des Bauprogramms –**

Die Verbandsgemeindewerke werden im Jahr 2016 ihre in den folgenden Verkehrsanlagen verlegten Versorgungsleitungen erneuern: - „Bergstraße“ Teilbereich unten, - „Ringstraße“, - „Hochwaldstraße“, - „Wald-Erbacher-Straße“. Hinzu kommt die Erneuerung der Straßeneinläufe in der - „Bergstraße“ Teilbereich unten, - „Ringstraße“, - „Gartenstraße“, - „Bornberg“ und - „Soonwaldblick“ An den o. g. Verkehrsanlagen selbst sind seitens der Ortsgemeinde Warmstroth keine weiteren Ausbaumaßnahmen vorgesehen (Straße, Gehweg, Beleuchtung). Die Ortsgemeinde betreibt bekanntermaßen keine eigene Entwässerungsanlage, sondern nutzt für die Ableitung des Regenwassers von Straßen- und Gehwegflächen die Kanäle der Verbandsgemeindewerke. Entsprechend der vertraglichen Regelungen zwischen den Verbandsgemeindewerken und der Ortsgemeinde Warmstroth hat die Ortsgemeinde von den investiven Kanalsanierungsmaßnahmen einen Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung zu tragen. Dieser beträgt 21 % der tatsächlichen Kosten. Die Straßeneinläufe stehen zu 100 % in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde, d.h. die Kosten hierfür sind von der Ortsgemeinde zu tragen. Die Straßenoberflächenentwässerungsanteile und die Kosten für die Straßeneinläufe stellen einen beitragsfähigen Aufwand zur Erhebung von Ausbaubeiträgen dar. Die Kosten für die **investiven** Kanalbaumaßnahmen (ohne Kanalhausanschlüsse und punktuelle Unterhaltungsmaßnahmen, diese liegen in der Unterhaltungslast der Verbandsgemeindewerke) belaufen sich **für alle nachfolgend aufgeführten Verkehrsanlagen** nach derzeitiger Kostenschätzung auf **insgesamt** ca. 43.000,00 €. Darin enthalten sind die Kosten für die Planung und die Bauleitung. Eventuelle Nebenkosten müssten noch berücksichtigt werden. Hiervon entfallen auf die Ortsgemeinde 21 % dieser Kosten, mithin ca. 9.000,00 €. Hinzu kommen die Kosten für die Straßeneinläufe der Gemeindestraßen mit ca. 190.000,00 €. Von diesen Kosten hat die Gemeinde den Gemeindeanteil in der jeweiligen Straße zu tragen. Die übrigen Kosten sind beitragsfähige Kosten für die Erhebung von Ausbaubeiträgen. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Verkehrsanlagen ist noch abschließend zu ermitteln. Das Ingenieurbüro Lenhard (IBU), Bad Kreuznach, stellt die Planung vor und beantwortet Fragen aus der Mitte des Rates. Die Rechtsprechung hat mehrfach ausdrücklich festgestellt, dass bei einer Straßenbaumaßnahme, die zu einer Beitragsbelastung für Bürger führt, ein ausdrückliches Ausbauprogramm beschlossen werden muss, das Grundlage der Beitragserhebung ist und an Hand dessen der Bürger selbst überprüfen kann, wann die Maßnahme fertig gestellt ist. Ohne ein solches Ausbauprogramm ist eine rechtssichere Beitragserhebung heute nicht mehr möglich. Die Straßenoberflächenentwässerung ist eine Teileinrichtung der Verkehrsanlage. Der Rat beschließt das Ausbauprogramm für die einzelnen Verkehrsanlagen wie folgt:

#### **„Bergstraße“ Teilbereich unten**

- Die Maßnahme erstreckt sich auf die Straßenparzellen 139, 70/2, 146 teilweise und 2/17 teilweise der Flur 5.
- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzelle 140 (Bergstraße 1 ) und 131/1 (Bergstraße 2) der Flur 5.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzelle 163 (Bergstraße 33) und 25/2 (Soonblick 11) der Flur 5.
- Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Entwässerung (Straßenoberflächenentwässerung).

#### **„Ringstraße“**

- Die Maßnahme erstreckt sich auf die Straßenparzellen 45 und 49 der Flur 5.
- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzelle 55 (Gartenstraße 11) und 54 (Ringstraße 10) der Flur 5.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzelle 59/4 (Ringstraße 1) und 53 (Gartenstraße 7) der Flur 5.
- Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Entwässerung (Straßenoberflächenentwässerung).

#### **„Hochwaldstraße“**

- Die Maßnahme erstreckt sich auf die Straßenparzellen 85/5, 85/4, 85/2 der Flur 5 und Parzelle 11 der Flur 4.
- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzellen 106 (Bornberg 1) und 105/2 der Flur 5.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzelle 38/1 der Flur 5 (Soonwaldblick 1) und Parzelle 14/6 der Flur 4.
- Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Entwässerung (Straßenoberflächenentwässerung).

#### **„Wald-Erbacher-Straße“**

- Die Maßnahme erstreckt sich auf die Straßenparzelle 102/7, 102/1 und 102/3 der Flur 5.
- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzelle 93/2 (Wald-Erbacher-Straße 1) und 105/2 der Flur 5.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze des Anwesens Parzelle 103 der Flur 7.
- Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Entwässerung (Straßenoberflächenentwässerung).

### „Gartenstraße“

- Die Maßnahme erstreckt sich auf die Straßenparzellen 57/3 der Flur 5.
- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzellen 56 (Gartenstraße 13) und 80 (Hochwaldstraße 9) der Flur 5.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze des Anwesen Parzelle 62/2 (Gartenstraße 1) und 65 (Bergstraße 16) der Flur 5.
- Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Entwässerung (Straßeneinläufe)

### „Bornberg“

- Die Maßnahme erstreckt sich auf die Straßenparzellen 169/2 der Flur 5.
- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzelle 106 (Bornberg 1) und 79/6 (Bornberg 2) der Flur 5.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze des Anwesen Parzelle 71 (Bornberg 22) und 138 (Bornberg 23) der Flur 5.
- Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Entwässerung (Straßeneinläufe)

### „Soonwaldblick“

- Die Maßnahme erstreckt sich auf die Straßenparzelle 23 der Flur 5.
- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzelle 38/1 (Soonwaldblick 1) und 12 (Soonwaldblick 2) der Flur 5.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze des Anwesen Parzelle 22 (Bergstraße 34) und 25/2 (Soonwaldblick 11) der Flur 5.
- Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Entwässerung (Straßeneinläufe)

Der Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung von Straßenablaufleitungen in den Gemeindestraßen obliegt den Ortsgemeinden. Der Rat beschließt, dass die Arbeiten von den Verbandsgemeindenwerken zusammen mit den Kanalsanierungsarbeiten ausgeschrieben und nach Ausführung der Arbeiten der Ortsgemeinde gesondert in Rechnung gestellt werden.

### **3. Ausbaumaßnahme an den Verkehrsanlagen: Bergstraße (Teilbereich unten), Bornberg, Gartenstraße, Ringstraße, Hochwaldstraße, Wald-Erbacher-Straße und Soonwaldblick – Festlegung des Gemeindeanteils –**

Die Ortsgemeinde Warmsroth hat für den Ausbau von Verkehrsanlagen einmalige Beiträge zu erheben. Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Dieser von der Gemeinde zu tragende Anteil richtet sich also danach, in welchem Verhältnis der Anliegerverkehr zum Durchgangsverkehr steht.

#### **„Bergstraße“ Teilbereich unten:**

Bei der „**Bergstraße**“ **Teilbereich unten** handelt es sich um eine Straße mit überwiegendem Anliegerverkehr. Anbindungen bestehen zum Bornberg, zur Gartenstraße, zum Soonwaldblick, zum Daxweilerweg und zum Teilbereich Bergstraße oben. Das Dorfgemeinschaftshaus ist Anlieger des oberen Teilbereiches der Bergstraße, daher ist der Verkehr von und zum Dorfgemeinschaftshaus hier als Durchgangsverkehr zu werten. Weiter dient der untere Teil teilweise als Zufahrtsstraße, über den Daxweilerweg, zum Sportplatz und zum Friedhof. Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr regelmäßig 35 - 45 % beträgt. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit 35 % festzulegen.

#### **„Ringstraße“:**

Bei der „**Ringstraße**“ handelt es sich um eine Straße mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr. Anbindungen bestehen nur zur Gartenstraße, ansonsten handelt es sich um eine reine Anliegerstraße.

Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr regelmäßig 25 % beträgt. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit 25 % festzulegen.

#### **„Hochwaldstraße“ (K 37, daher nur Gehwege betreffend):**

Bei der „**Hochwaldstraße**“ handelt es sich um eine Kreisstraße. Hier werden nur die Gehwege bei der Beurteilung des Verkehrsaufkommens betrachtet, da nur diese in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde stehen. Anbindungen bestehen fußläufig zum Bornberg, zum Soonwaldblick, zur Gartenstraße und zur Wald-Erbacher-Straße, die einen leicht erhöhten Fußgängerverkehr verursachen. Durch die Anbindungen an die verschiedenen Verkehrsanlagen, werden die Hochwaldstraße und die Wald-Erbacher-Straße, mit dem linkerhand liegenden Ortsteil fußläufig verbunden. Die dort vorhandenen liegenden Einrichtungen, wie das Dorfgemeinschaftshaus, der Sportplatz und der Friedhof, können die Anlieger der Wald-Erbacher-Straße über die Fußwege der Hochwaldstraße erreichen. Der fußläufige Durchgangsverkehr (auch Wanderer nach Wald-Erbach) ist gegenüber dem fußläufigen Anliegerverkehr als leicht erhöht einzustufen.

Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr regelmäßig 25 % beträgt. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit 30 % festzulegen.

#### **„Wald-Erbacher-Straße“:**

Bei der „**Wald-Erbacher-Straße**“ handelt es sich um eine Kreisstraße. Hier werden nur die Gehwege bei der Beurteilung des Verkehrsaufkommens betrachtet, da nur diese in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde stehen. Es handelt sich um eine Straße mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr. Anbindungen bestehen nur zur Hochwaldstraße und zum Ortsteil Wald-Erbach, ansonsten handelt es sich um eine reine Anliegerstraße. Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr regelmäßig 25 % beträgt. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit 25 % festzulegen.

#### **„Gartenstraße“ :**

Bei der „**Gartenstraße**“ handelt es sich um eine Straße mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr. Anbindungen bestehen zur Ringstraße, zur Hochwaldstraße und zur Bergstraße. Hierdurch wird ein relativ geringer Durchgangsverkehr verursacht. Dies ist dadurch bedingt, dass die Gartenstraße zur Bergstraße hin sehr schmal ausläuft. Dennoch ist das Verkehrsaufkommen höher als in der Ringstraße einzustufen.

Der Verkehr zum Feuerwehrhaus zählt als Anliegerverkehr. Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr regelmäßig 25 % beträgt. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit 30 % festzulegen.

#### **„Bornberg“ :**

Beim „**Bornberg**“ handelt es sich um eine Straße mit überwiegendem Anliegerverkehr. Anbindungen bestehen zur Hochwaldstraße und zur Bergstraße. Hierdurch wird ein leicht erhöhter Durchgangsverkehr verursacht, da der Bornberg wohl eher als Zufahrt zum unteren und mittleren Bereich der Bergstraße genutzt wird als die Zufahrt über die Gartenstraße. Auch ist ein gewisses Verkehrsaufkommen zum Sportplatz bzw. zum Friedhof über den Bornberg zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr regelmäßig 35 - 45 % beträgt. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit 35 % festzulegen.

#### **„Soonwaldblick“:**

Beim „**Soonwaldblick**“ handelt es sich um eine Straße mit erhöhtem Durchgangsverkehr. Anbindungen bestehen zur Bergstraße, zur Straße Am Pfingstborn, über die Bergstraße zum Daxweilerweg und zur Hochwaldstraße. Die Soonwaldstraße nimmt den gesamten Verkehr vom oberen Teil zur Bergstraße auf, vor allem aber den Verkehr zum Sportplatz und zum Friedhof über den Daxweilerweg. Auch ist davon auszugehen, dass der Verkehr von und zum Dorfgemeinschaftshaus größtenteils über den Soonwaldblick abgewickelt wird. Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr regelmäßig 35 - 45 % beträgt. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit 40 % festzulegen.

#### **4. Ausbaumaßnahme an den Verkehrsanlagen: Bergstraße (Teilbereich unten), Bornberg, Gartenstraße, Ringstraße, Hochwaldstraße, Wald-Erbacher-Straße und Soonwaldblick – Erhebung von Vorausleistungen –**

Zur Finanzierung der Maßnahme ist die Ortsgemeinde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung verpflichtet, einmalige Beiträge zu erheben. Entsprechend der Satzungsregelung werden ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erhoben. Die Verwaltung schlägt vor, mit Beginn der Maßnahme eine 1. Vorausleistung in Höhe von 20 % zu erheben und bei weiterem Fortschritt der Baumaßnahme eine 2. Vorausleistung, die weitere 70 % der voraussichtlich endgültigen Beiträge abdeckt, anzufordern. Die Abrechnung zu 100 % erfolgt dann, sobald die Maßnahme beitragsrechtlich abrechenbar ist, d. h. die letzte Unternehmerrechnung vorliegt. Falls der Beitragssatz unter 1 €/m<sup>2</sup> liegt, wird nur eine Vorausleistung von insgesamt 90 % erhoben. Die Vorausleistungen können in mehreren Raten erhoben werden. Diese Ermächtigung gilt auch für den endgültigen Beitrag.

#### **„Bergstraße“ Teilbereich unten**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistung wie oben vorgetragen.

#### **„Ringstraße“**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistung wie oben vorgetragen.

#### **„Hochwaldstraße“**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistung wie oben vorgetragen.

#### **„Wald-Erbacher-Straße“**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistung wie oben vorgetragen.

#### **„Gartenstraße“**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistung wie oben vorgetragen.

#### **„Bornberg“**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistung wie oben vorgetragen.

#### **„Soonwaldblick“**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistung wie oben vorgetragen.

## **5. Beratung und Beschlussfassung Waldentwicklung Gemeindewald - Friedrichsheck**

Der Vorsitzende informiert den Rat über den aktuellen Sachstand.

Die Forstverwaltung Entenpfuhl hat der Ortsgemeinde vorgeschlagen die maroden und abgestorbenen Bäume im unteren Bereich der Friedrichsheck zu entfernen und durch den Holzverkauf die Neuanpflanzungen zu decken.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung fand bereits am 27.10.2015 statt.

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Rat den Auftrag zu erteilen.

## **6. Dorfgemeinschaftshaus - Nutzungsverordnung**

Herr Schnipp stellte die neue Nutzungsverordnung vor und erläuterte diese.

Die Anpassung wurde auf Grund der neuen Hausmeisterbesetzung notwendig.

Der Rat stimmt der vorliegenden Nutzungsverordnung zu.

## **7. Dorfgemeinschaftshaus – Energetische Sanierung**

Der Rat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Konzept zur energetischen Sanierung für das Dorfgemeinschaftshaus erstellt wurde. Die Kosten für eine komplette Sanierung würden sich nach dem Konzept auf 230.000 € belaufen. Darin enthalten sind unter anderem die Dämmung der Wände und der Decken, Austausch von Türen und Fenstern.

Da diese Sanierungskosten nicht ohne einen Zuschuss bzw. Fördermittel getragen werden können, soll das Konzept für einen solchen Antrag dienen.

Evtl. Eigenleistungen könnten auch durch den Gemeindearbeiter durchgeführt werden.